



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. November 2022
(OR. en)

12786/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0248 (NLE)**

PECHE 351

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES RATES über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (2022–2026)

VERORDNUNG (EU) 2022/... DES RATES

vom ...

**über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll
zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens
zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (2022–2026)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (im Folgenden „Abkommen“)¹ wurde mit dem Beschluss 2014/146/EU des Rates² geschlossen und ist am 28. Januar 2014 in Kraft getreten.
- (2) Im ersten Protokoll³ zum Abkommen sind für einen Zeitraum von drei Jahren die Fangmöglichkeiten für Unionsschiffe in den mauritischen Gewässern und die von der Union gewährte finanzielle Gegenleistung festgelegt. Die Geltungsdauer dieses Protokolls endete am 27. Januar 2017.
- (3) Im zweiten Protokoll⁴ zum Abkommen sind für einen Zeitraum von vier Jahren die Fangmöglichkeiten für Unionsschiffe in den mauritischen Gewässern und die von der Union gewährte finanzielle Gegenleistung festgelegt. Die Geltungsdauer dieses Protokolls endete am 7. Dezember 2021.

¹ ABl. L 79 vom 18.3.2014, S. 3.

² Beschluss des Rates vom 28. Januar 2014 über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (ABl. L 79 vom 18.3.2014, S. 2).

³ Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (ABl. L 79 vom 18.3.2014, S. 9).

⁴ Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (ABl. L 279 vom 28.10.2017, S. 3).

- (4) Ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Union und Mauritius¹, hat die Anwendung des zweiten Protokolls zu dem Abkommen bis zum 4. Oktober 2022 verlängert.
- (5) Am 28. September 2021 hat der Rat die Kommission ermächtigt, Verhandlungen mit Mauritius über den Abschluss eines neuen Protokolls zur Durchführung des Abkommens aufzunehmen.
- (6) Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde am 7. Mai 2022 ein neues Protokoll für einen Zeitraum von vier Jahren (im Folgenden „Protokoll“) paraphiert.
- (7) Am ...⁺ hat der Rat den Beschluss (EU) 2022/...²⁺⁺ über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt erlassen.
- (8) Die in dem neuen Protokoll vorgesehenen Fangmöglichkeiten sollten für seine gesamte Anwendungsdauer auf die Mitgliedstaaten verteilt werden.

¹ Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Mauritius (ABl. L 115 vom 13.4.2022, S. 45).

⁺ ABl.: Bitte das Datum der Annahme dieses Beschlusses in ST 12752/22 einfügen.

² Beschluss (EU) 2022/ ... des Rates vom... über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (2022-2026) (ABl. C ... vom ..., S. ...).

⁺⁺ ABl.: Bitte das Datum der Annahme dieses Beschlusses in ST 12752/22 einfügen und die Fußnote entsprechend vervollständigen.

- (9) Dieses Protokoll sollte angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der Fischereitatigkeiten der Union in der Fischereizone von Mauritius und der Notwendigkeit, die Unterbrechung dieser Tatigkeiten zu minimieren, so bald wie moglich durchgefuhrt werden.
- (10) Das Protokoll gilt vorlaufig ab dem Tag seiner Unterzeichnung, damit die Unionschiffe ihre Fischereitatigkeiten ausuben konnen. Die vorliegende Verordnung sollte daher ab demselben Zeitpunkt gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in dem Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und Mauritius (2022–2026) festgelegten Fangmöglichkeiten werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

1. 40 Ringwadenfänger:
 - Spanien: 22 Schiffe
 - Frankreich: 16 Schiffe
 - Italien: 2 Schiffe

2. 45 Oberflächen-Langleinenfischer:
 - Spanien: 12 Schiffe
 - Frankreich: 29 Schiffe
 - Portugal: 4 Schiffe

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem ...⁺.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

⁺ ABl.: Bitte das Datum der Annahme dieses Beschlusses in ST 12752/22 einfügen.